

**THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT**

Az: L 3 R 28/22 B

Az: S 16 R 1839/19 ER

- Sozialgericht Nordhausen -

zugestellt am

gez.:

Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

**- Antragsteller und Beschwerdeführer -**

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,  
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

**gegen**

Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

**- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -**

Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Düsseldorf,  
Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf

**- Beigeladene -**

hat der 3. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch Präsidentin des Landessozialgerichts Jüttemann, Richterin am Landessozialgericht Bitz und Richterin am Sozialgericht Dr. Laube ohne mündliche Verhandlung am 14. Juni 2022 beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 30. Dezember 2021 abgeändert und dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Nordhausen S 16 R 1839/19 ER unter Beordnung von Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach bewilligt.**

## Gründe

### I.

Der Beschwerdeführer begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Im zugrundeliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beehrte der Beschwerdeführer die Feststellung, dass der Widerspruch des Beschwerdeführers vom 7. November 2019 gegen den Bescheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2019 aufschiebende Wirkung hat, hilfsweise die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 7. November 2019 gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2019.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2019 verrechnete die Beschwerdegegnerin nach Anhörung des Beschwerdeführers eine einbehaltene Nachzahlung der Rente des Beschwerdeführers mit einer Forderung der Beigeladenen aus einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21. Mai 2002.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer Widerspruch eingelegt und u.a. die Einrede der Verjährung erhoben. Zudem hat der Beschwerdeführer beim Sozialgericht Nordhausen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Das Sozialgericht Nordhausen hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 30. Dezember 2021 mit der Begründung abgelehnt, die Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die beigezogene Verwaltungsakte der Beschwerdegegnerin Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist statthaft, zulässig und begründet.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 114 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Bei den Anforderungen an die Darlegung beziehungsweise Feststellung der Bedürftigkeit von Antragstellern dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG vom 13. Dezember 2007 - 1 BvR 2007/07, juris).

Dies gilt gleichermaßen für die Prüfung der Erfolgsaussicht. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlegen und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Denn das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Dem genügt das Gesetz, indem es die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vorsieht, wenn nur hinreichende Erfolgsaussichten für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, ohne dass der Prozess-erfolg schon gewiss sein muss.

Dem entsprechend ist die Rechtsverfolgung dann hinreichend erfolgversprechend, wenn das Gericht nach vorläufiger summarischer Prüfung den Rechtsstandpunkt des Antragstellers zumindest für vertretbar und unter Berücksichtigung auch des gegnerischen Vorbringens den Prozess-erfolg für wahrscheinlich hält, wobei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich ist. Zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe reicht somit bereits eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit. Andererseits ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, Prozesskostenhilfe deshalb zu verweigern, weil ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine Entfernte ist (BVerfGE 81, 347, 357; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, § 73a Rn. 7a).

Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aus eigenen Mitteln ganz oder teilweise zu tragen.

Hinreichende Erfolgsaussichten für das erstinstanzliche Verfahren waren gegeben. Der Bescheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2019 ist rechtswidrig.

Die Erfolgsaussichten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens folgen maßgeblich den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens und damit dem Ergebnis der summarischen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2019.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit seinem Widerspruch vom 7. November 2019 gegen den Bescheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2019, mit dem diese eine Forderung der Beigeladenen mit einer einbehaltenen Rentennachzahlung verrechnete.

Die Verrechnung nach § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) setzt unter anderem eine Aufrechnungslage unter Verzicht auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit voraus. Die zugrunde liegende Forderung darf insbesondere nicht verjährt sein.

Gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 7. Oktober 2019 bestanden erhebliche Bedenken dahingehend, ob die dem Verrechnungsersuchen zugrunde liegende Forderung nach Ablauf der in § 50 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) niedergelegten vierjährigen Frist verjährt ist.

Der Erstattungsanspruch nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs. 3 unanfechtbar geworden ist, § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB sinngemäß, § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X. § 52 SGB X bleibt nach § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X unberührt.

Aus der in § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X enthaltenen Regelung, wonach § 52 SGB X unberührt bleibt, ergibt sich nicht, dass bereits mit dem Bescheid vom 21. Mai 2002 eine hiervon abweichende dreißigjährige Verjährungsfrist verbunden war (Bundessozialgericht – BSG-, Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R –, juris).

Bei Ansprüchen eines Sozialleistungsträgers nach § 50 SGB X setzen der Beginn und Lauf der Verjährungsfrist den Erlass eines die zu erstattende Leistung festsetzenden Verwaltungsakts

nach § 50 Abs. 3 SGB X voraus. In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann daher erst ein weiterer Bescheid die erstmals durch den Erstattungsbescheid nach § 50 Abs. 3 SGB X in Gang gesetzte Verjährung "hemmen". Erst ein (weiterer) Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers i.S. des § 52 Abs. 1 SGB X löst nach dessen Unanfechtbarkeit den Übergang in eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 52 Abs. 2 SGB X aus (BSG, a.a.O.).

Ein weiterer Bescheid in diesem Sinne war nach Aktenlage nicht ersichtlich. Letztlich hat sich bestätigt, dass die der Verrechnung zugrundeliegende Forderung aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21. Mai 2002 verjährt ist, so dass eine Aufrechnungslage nicht bestand.

Die Entscheidung ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

gez. Jüttemann

gez. Bitz

gez. Dr. Laube